

### Privatschulen.

**E** Hamburg. Der Senat stellt den Antrag auf Erlass eines Gesetzes über staatliche Beaufsichtigung privater Unterrichtseinrichtungen für Schulentlassene. Es haben sich im Zusammenhang mit dem Kriege Zustände herausgebildet, die ein Eingreifen des Staates erforderlich machen. Insbesondere hat sich gezeigt, daß manche Privatschulen die Verschiebung, die sich infolge des Krieges in der Verwendung männlicher und weiblicher Arbeitskräfte vollzogen hat, rücksichtslos für ihre Erwerbszwecke ausnützen. In ihren Ankündigungen stellen sie die Sache so dar, als ob auf vielen Gebieten, auf denen die Frauenarbeit jetzt an die Stelle der Männerarbeit getreten ist, sich dauernd Erwerbsmöglichkeiten für Frauen und Mädchen bieten würden, obgleich anzunehmen ist, daß in den meisten Erwerbszweigen die Frauenarbeit nach Rückkehr der Männer aus dem Felde wieder von diesen übernommen werden wird und daß auch wohl manche Stellen, die schon vor dem Kriege von weiblichen Kräften versehen wurden, an kriegsbeschädigte Männer übergehen werden. In den Ausführungen heißt es weiter, daß, wie die Gewerbekammer berichtet, die Akademien, Lehr-Institute sowie Zuschneidetermine für Schneiderei und Wäscherei ebenfalls in ungesunder Weise überhand genommen, und neuerdings werden weibliche Personen auch in fragwürdiger Weise angelockt, sich als technische Zeichnerinnen ausbilden zu lassen. Auf die ernststen Bedenken, die ein das dauernde Bedürfnis offenbar weit übersteigendes Zuströmen weiblicher Personen zu den kaufmännischen Unterrichtsanstalten erregen muß, ist bereits von der hiesigen Zentrale für Berufsberatung und Stellenvermittlung in der Presse aufmerksam gemacht worden. Auch hat das stellvertretende Generalkommando des IX. Armeekorps — vornehmlich im Interesse der Kriegswitwen — warnende Hinweise ergehen lassen. Diese Kundgebungen haben indes zu merkbarer Eindämmung des Uebelstandes nicht geführt. Ähnlich, wie diese Verhältnisse, die in den Großstädten überall beobachtet werden konnten, in den meisten und zumal in den größeren deutschen Bundesstaaten dazu geführt haben, die Errichtung privater gewerblicher und kaufmännischer Unterrichtseinrichtungen von einer staatlichen Genehmigung abhängig zu machen und den Betrieb dieser Anstalten staatlicher Beaufsichtigung zu unterstellen, beantragt der Senat ein solches Gesetz zu erlassen. Das vorgeschlagene Gesetz macht die Genehmigung abhängig von der sittlichen Zuverlässigkeit der Leiter und der Lehrkräfte, sowie deren Fähigkeiten, sowie von der Beschaffenheit der Räume in gesundheitlicher Beziehung usw.

In diesem Zusammenhang hat auch die Oberschulbehörde sich darüber geäußert, ob hinsichtlich der sog. Einjährigeninstitute (Pressen) ein Vorgehen in ähnlicher Richtung angezeigt sei. Sie berichtet, daß zwar ein Bedürfnis solcher Anstalten vorhanden sei, doch haben sich Unzuträglichkeiten ergeben, weshalb sich empfehle, der Oberschulbehörde durch Verleihung eines Aufsichtsrechtes die Möglichkeit zu gewähren, bei hervortretenden Uebelständen einzuschreiten. In diesem Sinne schlägt das Gesetz vor, daß solche Institute durch Beauftragte besichtigt werden können und Nachweise von der Oberschulbehörde über die Person des Leiters und über die Lehrer, sowie über den Schulbetrieb eingefordert werden können. Bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen der Oberschulbehörde oder beim Vorliegen erheblicher Mißstände, welche die Fortführung des Schulbetriebes im öffentlichen Interesse als unzulässig erscheinen lassen, kann die Oberschulbehörde diesen untersagen.